

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 13. Juni 2023 gemäß § 80b Z. 1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2023 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (24. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2023) beschlossen:

1. § 10 Abs. 2 lautet nunmehr wie folgt:

„(2) Der Verwaltungsausschuss kann auf Antrag für die Dauer

- a) des Grundwehrdienstes,
- b) des Zivildienstes,
- c) des Beschäftigungsverbots sowie der Sonderfreistellung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, des Karenzurlaubes, ausgenommen der Inanspruchnahme von Gebührenurlauben, nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder des Väter-Karenzgesetzes sowie der geburtsbedingten Aussetzung einer freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit,
- d) des Karenzurlaubes nach dienstrechtlichen Vorschriften,
- e) im Falle einer über 30 Tage währenden Berufsunfähigkeit,

den Fondsbeitrag ermäßigen oder zur Gänze erlassen.

Erlässe im Sinne dieses Absatzes werden mit jenem Monat wirksam, in dem der jeweilige Ereignisfall eingetreten ist, sofern sich aus dem Antrag nichts anderes ergibt. Sofern für einen Tag in einem Monat ein Erlassgrund vorliegt, gilt der Erlass für das gesamte Monat. Anträge gemäß lit. a), b) und e), die nicht innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Ereignisfalles schriftlich beim Verwaltungsausschuss einlangen, finden keine Berücksichtigung. Bei Anträgen gemäß lit. c) und d) verlängert sich diese Frist auf 3 Jahre. Anträge auf Verlängerung eines Erlasses gemäß lit. a) bis lit. e), die nicht innerhalb von einem Jahr ab Ende des gewährten Beitragserlasses schriftlich beim Verwaltungsausschuss einlangen, finden keine Berücksichtigung.“

2. § 17 Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen.

3. In § 17e Abs. 1 wird die Wortfolge „ab Eintritt des Ereignisfalls“ ersatzlos gestrichen.

4. In § 17e Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Sofern für einen Tag in einem Monat die Voraussetzung für die Gewährung von Ersatzzeiten erfüllt ist, gilt die Ersatzzeit für das gesamte Monat.“

5. In § 20 Abs. 4 lit. a) wird das Wort „monatlichen“ ersatzlos gestrichen.

6. § 42 Abs. 7 lautet nunmehr wie folgt:

„(7) Die zur Veranlagung verfügbaren Mittel des Wohlfahrtsfonds sind entsprechend den Veranlagungsrichtlinien (Anlage 1) zu veranlagern.“

7. § 71 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

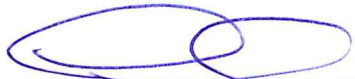
8. Nach § 111 wird folgender § 112 neu hinzugefügt:

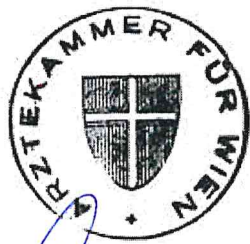
„§ 112 – Inkraft- und Außerkrafttretensbestimmung zur 24. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2023

(1) Rückwirkend mit 1. Jänner 2023 treten die Änderungen der Bestimmung des § 17e Abs. 1 und 2 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 13. Juni 2023 in Kraft.

(2) Mit 1. Juli 2023 treten die Änderungen der Bestimmungen der §§ 10 Abs. 2, 20 Abs. 4 lit. a) und 42 Abs. 7 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 13. Juni 2023 in Kraft.

(3) Mit 1. Juli 2023 treten die Bestimmungen der §§ 17 Abs. 8 und 71 Abs. 3 außer Kraft.“


Dr. Frédéric Tömböl
Finanzreferent


Dr. Stefan Ferenci
Geschäftsführender Vizepräsident


Dr. Michael Lazansky, MBA
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds